



Fixkostenzuschuss: Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen

CORONA-HILFE

Fixkostenzuschuss Phase II

Durch die Verordnung des Finanzministers und die Richtlinie zum Fixkostenzuschuss Phase II, deren Genehmigung durch die EU-Kommission noch ausständig ist, ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Fixkostenzuschuss einige Änderungen und Verbesserungen.

Der Fixkostenzuschuss ist neben den steuerlichen Maßnahmen, der Investitionsprämie und der Kurzarbeitsregelung ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der Covid-Wirtschaftskrise. Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, die erhebliche Umsatzeinbußen erleiden, sind auf die Fixkostenzuschüsse angewiesen.

■ Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % (bisher 40 %) angefallen sind.

■ Die Antragstellung für Phase II ist seit 16.9.2020 (1. Tranche) möglich und umfasst 50 % des voraussichtlich auszubezahlenden Betrags. Die 2. Tranche kann ab 16.12.2020

beantragt werden, mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte Fixkostenzuschuss II zur Auszahlung. Anträge können bis 31.8.2021 gestellt werden.

■ Der Fixkostenzuschuss berechnet sich nicht wie bisher stufenweise (z.B. bei 40 % Ausfall 25 % Ersatz), sondern linear (bei 35 % Umsatzausfall werden 35 % der Fixkosten erstattet). Die Erstattung kann bis zu 100 % betragen. Die Untergrenze der Zuschusshöhe liegt bei € 500, die Obergrenze bei € 5 Mio.

■ Als Antrags- und Umsatzvergleichszeitraum kann entweder eine quartalsweise Betrachtung (3. und 4. Quartal 2020 oder 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021) oder eine monatliche Betrachtung (aus neun monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen ▶

Editorial

Die von der Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise wird uns noch einige Zeit begleiten. Die zahlreichen Gesetze zu den Corona-Hilfen haben Unternehmer und Berater in der Umsetzung bereits sehr gefordert. Viele der Wirtschaftshilfen reichen nun bis ins Jahr 2021 hinein. Jetzt sollten Sie alle Möglichkeiten, die Ihnen die Hilfsmaßnahmenpakete bieten, ausnützen. Etwa den Fixkostenzuschuss oder den NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine.

Wer auch durch die Hilfe der Bundesregierung nicht ausreichend Unterstützung findet, kann noch auf andere Möglichkeiten zurückgreifen, um den Bestand seines Unternehmens zu sichern. Unsere Info kann Ihnen einige Anregungen geben, aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Nehmen Sie diese bitte rechtzeitig in Anspruch. Je früher wir Ihnen unter die Arme greifen können, desto mehr Erfolg werden wir damit haben.

Neben der dominierenden Corona-Krise gibt es zudem einige Gesetzesnovellen, über die wir Sie informieren möchten. Auch da lassen sich – etwa beim Familienbonus Plus oder der Gastgewerbepauschalierung – Optimierungsmöglichkeiten finden.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich! Trotz der widrigen Umstände wünschen wir Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein paar Tage verdienter Erholung. Wir werden Ihnen auch 2021 wieder als verlässlicher Berater zur Seite stehen!

- ▶ 16.6.2020 und 15.3.2021 sind sechs auszuwählen, die zeitlich zusammenhängen) gewählt werden.

■ Die Definition der Fixkosten wird um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16.3.2020 als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten) erweitert. Leasingraten gelten zur Gänze als Fixkosten (bisher nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten). Diese neuen Fixkosten können auch nachträglich für Zeiträume der Phase I angesetzt werden.

■ Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als Fixkosten geltend gemacht werden.

■ Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im letztveranlagten Jahr weniger als € 100.000 Umsatz erzielt haben (der die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmens darstellt), können die Fixkosten pauschal mit 30 % des Umsatzausfalls ansetzen.

■ Wenn bereits ein Fixkostenzuschuss Phase I beantragt wurde, müssen die gewählten Betrachtungszeiträume an die Phase-I-Betrachtungszeiträume direkt anschließen.

■ Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten **nicht zurückgezahlt** werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.

■ Junge Unternehmen können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren. Unternehmen, die umgegründet wurden (z.B. Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH), stellen bei der Ermittlung des Umsatzausfalls auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit ab. ■

Achtung: Zu Redaktionsschluss war die Zustimmung der EU-Kommission noch ausständig – es können sich noch Änderungen ergeben! Wir informieren Sie gerne.

CORONA-HILFE

5 %-Umsatzsteuer-Satz

Das Finanzministerium beantwortete diverse Fragen zum zeitlich begrenzten 5 %-USt-Satz. Zudem darf mit einer Verlängerung der Umsatzsteuersenkung gerechnet werden.



Für die **Beherbergung** und für Campingplätze, für die Abgabe aller Speisen und Getränke in der **Gastronomie** sowie hinsichtlich der bereits bisher mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % oder 13 % begünstigten Leistungen der **Kulturbranche und der Lieferungen im Publikationsbereich wurde ab 1.7.2020** ein befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % eingeführt.

Diese Maßnahme gilt bis einschließlich 31.12.2020.

Beherbergung

Sofern Gäste im Juni anreisen und erst im Juli abreisen, so ist in diesem Fall die Rechnung zu splitten und die Übernachtung bis zum 30.6. mit 10 % und ab dem 1.7. mit 5 % zu besteuern.

Der Verkauf von handelsüblich verpackten Waren, Speisen und Getränken aus einer **Minibar** stellt nach Ansicht des Finanzministeriums keine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken dar und unterliegt somit nicht dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 5 %. Hingegen stellt das Servieren zubereiteter Speisen und Getränke (Roomservice) eine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken dar, wenn ein dem Catering vergleichbarer Leistungsumfang angeboten wird.

Lebensmittelhändler/Catering

Liefert ein Unternehmer Speisen und Getränke, kommt die Ermäßigung nicht zur Anwendung, wenn es sich nicht um die Zustellung von warmen Speisen (inkl.

Salaten) und/oder offenen Getränken handelt. Erbringt hingegen ein Unternehmer ein umfangreiches Dienstleistungspaket (Catering; z.B. Abgabe durch Köche oder Servicepersonal, Zurverfügungstellung von Geschirr, Besteck, Gläsern, etc.) liegt eine Tätigkeit vor, die mit der Verabreichung in einem Restaurant vergleichbar ist und daher begünstigt ist.

Automaten in Betriebskantinen

Werden Speisen und Getränke durch einen Automaten verkauft, kommt die Ermäßigung dann zur Anwendung, wenn es sich um warme Speisen (inkl. Salate) oder offene Getränke (z.B. Kaffeeautomat) handelt. Der Steuersatz von 5 % gilt hingegen nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren durch Automaten.

Gastgewerbebereich von Bäckereien, Fleischereien, Konditoreien

Auch die Zustellung und Bereitstellung zur Abholung (inkl. Gassenverkauf) von warmen Speisen und offenen Getränken fallen unter den 5 %-Steuersatz.

Verlängerung des 5 %-USt-Satzes bis 2021?

Im Budgetplan der Bundesregierung ist bereits eine Verlängerung der Umsatzsteuersenkung vorgesehen. Da die Preisreduktion nicht an den Kunden weitergegeben werden muss, sollten Sie sich Ihre Preisgestaltung genau überlegen. ■

FAMILIEN

Familienbonus Plus

Durch ein Zurückziehen des Antrags auf den Familienbonus Plus kann der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen.



Bei (Ehe)Partnern kann entweder ein Elternteil den Familienbonus Plus zur Gänze beantragen oder beide Elternteile je zur Hälfte. Die Beantragung kann dabei direkt beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 erfolgen, sodass der Steuervorteil bereits monatlich im Zuge der laufenden Gehaltsabrechnung zufließt, oder am Ende des Jahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Achtung: Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann. Insgesamt kann der Familienbonus Plus für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.

Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, beginnend ab dem Kalenderjahr 2019 nachträglich auf den Familienbonus Plus zu verzichten, indem der Antrag zurückgezogen wird. Diese Möglichkeit wird vor allem dann eine Rolle spielen, wenn sich der beantragte Familienbonus Plus bei einem Antragsteller aufgrund der geringen Höhe des Einkommens steuerlich nicht auswirkt und sich beim zweiten Antragsberechtigten steuerlich zur Gänze auswirken würde. Ein Zurückziehen des Antrags ist maximal bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides möglich. Das **Zurückziehen ist formlos möglich** und hat zur Folge, dass der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen kann. ■

GASTGEWERBE

Gastgewerbepauschalierung

Im August 2020 wurde die Gastgewerbepauschalierungsverordnung geändert – durchwegs zum Vorteil der betroffenen Steuerpflichtigen.

Gastgewerbetreibende, die die Voraussetzungen erfüllen, können die Betriebsausgaben entweder in tatsächlicher Höhe oder unter Zugrundlegung eines **Grundpauschales**, eines **Mobilitätspauschales** und eines **Energie- und Raumpauschales** ermitteln. Diese können wahlweise einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden, jedoch ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales Voraussetzung für die Inanspruchnahme der beiden anderen Pauschalen.



Die Neuerungen der Gastgewerbepauschalierung für das Kalenderjahr 2020:

- ▶ Die Netto-Umsätze des Vorjahres dürfen € 400.000 (davor € 255.000) nicht überschreiten.
- ▶ Das Grundpauschale wird auf 15 % (davor 10 %) des Umsatzes erweitert und beträgt mindestens € 6.000, maximal jedoch € 60.000.
- ▶ Das Mobilitätspauschale beträgt entweder 6 % (max. € 24.000), 4 % (max. € 16.000) oder 2 % (max. € 8.000) des Umsatzes (davor einheitlich 2 %), abhängig von der Anzahl der Einwohner der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet.
- ▶ Der Maximalbetrag des Energie- und Raumpauschales wird auf € 32.000 (davor max. € 20.400) erhöht.

Ob nun durch die Neuerungen die Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vorteilhaft ist, muss im Einzelfall überprüft werden. Wir stehen Ihnen hierbei gerne zur Verfügung. ■

Prüfung von Covid-19-Förderungen

Die Daten zur Erlangung von Covid-19-Förderungen werden nun überprüft.

Das sogenannte Covid-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) gestattet die Prüfung folgender Maßnahmen:

- ▶ Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
- ▶ Haftungen, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen werden
- ▶ Fixkostenzuschüsse
- ▶ Kurzarbeitsbeihilfen
- ▶ Förderungen des NPO-Unterstützungsfonds
- ▶ Förderungen der Überbrückungsfinanzierung für Künstler

Die Prüfung obliegt den Finanzämtern, wobei diese nicht als Abgabenbehörde, sondern als Gutachter handeln. Da bei der Prüfung nach dem CFPG die Mitwirkungspflicht zur Anwendung kommt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle förderungsrelevanten Angaben zu machen und **alle Unterlagen vorzulegen**. Das Finanzamt kann auch in die Transparenzdatenbank Einsicht nehmen. Ein gesondertes Rechtsmittel gegen die Einleitung der Prüfung nach dem CFPG besteht nicht. Entstehen bei der Prüfung Zweifel an der Richtigkeit, so hat das Finanzamt einen gesonderten Prüfungsbericht zu erstellen und diesen dem Finanzministerium und der zuständigen Förderstelle zu übermitteln.

Ergibt sich bei einer Prüfung der Verdacht auf eine gerichtliche Straftat, so ist das Finanzamt zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Falsche Angaben, die zur Erlangung von Förderungen erteilt werden und auf einer fehlerhaften Buchführung basieren, können jedoch auch zu **finanzstrafrechtlichen Folgen** führen. Unter Umständen besteht aber noch die Möglichkeit, diese Folgen durch eine Selbstanzeige zu verhindern. ■

NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine

Die Corona-Krise hat auch bei vielen gemeinnützigen Organisationen zu massiven wirtschaftlichen Einbußen geführt. Aus diesem Grund wurde für Non-Profit-Organisationen (NPO) ein Unterstützungsfonds eingerichtet.

Bei der Förderung handelt es sich um einen steuerfreien, **nicht rückzahlbaren** Bar-Zuschuss. Vergütet werden bis zu **100 % der Kosten gemäß der NPO-Richtlinie** (etwa Miete und Pacht, Versicherungen und Lizenzkosten, Zinsaufwendungen, Energiekosten, etc.), die zwischen 1.4. und 30.9.2020 angefallen sind sowie ein pauschaler „Struktursicherungsbeitrag“ in Höhe von 7 % der 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Durch den Struktursicherungsbeitrag sollen pauschal Kosten abgegolten werden, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie etwa Instandhaltungs- oder Wartungskosten.

Übersteigt der so errechnete Zuschuss € 3.000, ist der Zuschuss mit dem Einnahmehausfall begrenzt. Dieser wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 30.9.2019 mit den Einnahmen im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 30.9.2020 ermittelt. Insgesamt ist der NPO-Zuschuss je Antragsteller mit € 2,4 Millionen gedeckelt.

Antragsberechtigte Organisationen

Antragsberechtigt sind Non-Profit-Organisationen (v.a. **Vereine** aus allen Lebensbereichen, z.B. Gesundheit, Kunst und Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Bildung, Klima-,

Umwelt- und Tierschutz, uvm.), Freiwillige **Feuerwehren** und gesetzlich anerkannte **Kirchen** und Religionsgemeinschaften sowie auch alle Rechtsträger, an denen die genannten Organisationen unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind. Darüber hinaus muss

- ▣ der Sitz und die Tätigkeit in Österreich sein,
- ▣ das Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.3.2020 liegen und
- ▣ eine coronabedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung gegeben sein.

Die Antragstellung erfolgt online über die eigens eingerichtete Homepage (www.npofonds.at) und ist seit dem 8.7.2020 und **bis zum 31.12.2020** möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen muss der Antrag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden (die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden im Rahmen des NPO-Zuschusses berücksichtigt).

Abhängig von den Förderbeträgen (bis € 3.000, € 3.000 bis € 6.000, über € 6.000), kommt es zur Sofortauszahlung des gesamten Betrages **innerhalb weniger Tage** nach Antragstellung oder zur Auszahlung in zwei Tranchen. Die Abwicklung erfolgt über die aws. ■

Sozialplan und Abfertigungen

Zahlungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen bezahlt werden, können nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Zahlungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen vom Arbeitgeber bezahlt werden, sind beim Arbeitnehmer begünstigt besteuert. Das Bundesfinanzgericht hat nun aber bestätigt, dass diese Zahlungen vom auszahlenden Arbeitgeber nicht als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Ob dies der Verwaltungsgerichtshof auch so sieht, bleibt abzuwarten.

Werden im Zuge eines Sozialplans freiwillige Abfertigungen an die Arbeitnehmer bezahlt, so sind diese Zahlungen bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1.1.2003 bestanden hat, mit 6 % begünstigt besteuert (System Abfertigung alt). Abfertigungszahlungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Sozialplänen, die in das System „Abfertigung neu“ fallen, sind – vereinfacht gesagt – bis zu einem Betrag von € 22.000 mit dem Hälfstesteuersatz begünstigt zu versteuern, eine Begünstigung mit dem 6 %-igen Steuersatz kommt hier jedoch nicht zur Anwendung. Durch diese Deckelung mit € 22.000 sollen überhöhte Abschlagszahlungen („Golden Handshakes“) hintangehalten werden.

Für die Arbeitgeberseite ist nun im Einkommensteuergesetz geregelt, dass Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die beim Empfänger (Arbeitnehmer) sonstige Bezüge darstellen, die bei oder nach der Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie etwa freiwillige Abfertigungen), steuerlich nicht abzugsfähig sind, soweit sie nicht mit dem Steuersatz von 6 % zu versteuern sind. Da „**Abfertigungen neu**“ niemals unter die 6 %-Begünstigung fallen (allenfalls steht lediglich der begünstigte Hälfstesteuersatz zu), unterliegt somit jede noch so geringe freiwillige Abfertigungszahlung an Mitarbeiter, die seit 1.1.2003 beschäftigt sind, dem Abzugsverbot und mindert nicht den steuerlichen Gewinn des Arbeitgebers. ■

